



INFOBLATT 23 (Stand: 03.07.2023)

Trinkwasser in Schutzbauten

Die Qualität von Trinkwasser in Schutzbauten ist von der örtlichen Wasserqualität abhängig. Die Vorbehandlung und die Lagerung des Wassers sowie der Transportweg und der Zustand der Transportleitungen bis zur Einspeisung in eine Schutzbaute spielen dabei eine wesentliche Rolle. Die Wasserlieferanten oder die Kantonalen Laboratorien sind in der Lage, darüber genaue Angaben zu machen.

1. Grundlagen

Trinkwasserversorgungen haben der Lebensmittelgesetzgebung, insbesondere der Lebensmittelverordnung (LMV) Art. 275 und 276 zu entsprechen. Die Wasserversorgung als hauptsächlicher Verteiler von Trinkwasser ist verpflichtet, ein diesen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser zu liefern.

Die Installationen sind nach den aktuellen Regelwerken W3 sowie den weitergehenden Ausgaben vom SVGW zu erstellen.

Der Anlagebesitzer des versorgten Gebäudes ist seinerseits für die Erhaltung der hygienischen Qualität des Trinkwassers im ganzen Gebäude verantwortlich. Um diese Anforderungen erfüllen zu können, müssen die Hausinstallationen gemäss den Vorgaben betrieben, gewartet und unterhalten werden. Dies im Sinne der gesetzlich vorgeschriebenen «Selbstkontrolle» zur Qualitätssicherung des Lebensmittels «Trinkwasser».

2. Unterhalt

Der Unterhalt der Trinkwasserleitungen erfordert vom privaten Eigentümer normalerweise nur einen kleinen Aufwand und ist ohne besondere Kenntnisse möglich.

Massnahmen zur Sicherstellung der Hygiene in Trinkwasserleitungen

SVGW Regelwerk für «Hygiene in Trinkwasserinstallationen» (W3/E3 und W3/E4) gelten als anerkannte Regeln der Technik und bieten praxistaugliche Lösungen. Diese sind zu befolgen.

Insbesondere zu beachten ist:

Bestehende Installationen, welche die Hygiene und Sicherheit nicht mehr gewährleisten, müssen entsprechend den Regelwerken angepasst werden.

Die Trinkwasserversorgung untersteht auch nach dem Wasserzähler im Gebäudeinnern der Lebensmittelgesetzgebung. **Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Hausinstallationen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten.**

Einzuhalten sind die Minimalanforderungen in Bezug auf:

- kein stagnierendes Wasser
- gute Durchspülung der Kalt- und Warmwasserleitungen
- Erneuerung des Wasserwärmeinhaltes

Die **Trinkwassererneuerung ist zu gewährleisten** und nicht mehr benutzte Leitungsteile müssen vom Netz getrennt werden.

3. Information/Beratung

[Merkblatt Nr. 2023-01](#) (Stand 25.01.2023 vom BABS)

Bei Unklarheiten oder für Beratungen bezüglich Hygiene in Trinkwasserleitungen wenden Sie sich bitte an die örtlichen Fachfirmen Sanitär oder an die örtliche Wasserversorgung.